

## Referentenentwurf ARUG II Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Global

### Referentenentwurf ARUG II

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat zur verpflichtenden Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (2. ARRL) im Oktober 2018 den Referentenentwurf (RefE) des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht.

Ziel der zweiten Aktionärsrechterichtlinie ist eine weitere Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten. Hierbei bringt die 2. ARRL für das deutsche Aktienrecht in vielerlei Hinsicht Neuerungen, welche eine Überarbeitung und Erweiterung des Aktiengesetzes sowie weiterer Gesetze aus Sicht des Gesetzgebers unumgänglich machen.

#### Änderungen im Aktiengesetz

Schwerpunkt der Richtlinie und damit auch des Referentenentwurfs zum ARUG II sind eine Reihe von Regelungen zur besseren Identifikation und Information von Aktionären („know-your-shareholder“) sowie zur Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern. Darüber hinaus regelt der RefE zum ARUG II Mitspracherechte der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („say-on-pay“) und bei Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen („related-party-transactions“). Diese Neuerungen versucht der Gesetzgeber im Rahmen des RefE zum ARUG II umzusetzen. Hierbei werden zahlrei-

che neue Paragraphen in das AktG aufgenommen. Rechte und Pflichten von Vorstand, Aufsichtsrat und den Gesellschaftern werden in diesem Zusammenhang an vielen Stellen neu geregelt und verschärft.

Zur Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung sieht die 2. ARRL ein Votum der Hauptversammlung über die als Rahmenregelung für zukünftige Vergütung angelegte Vergütungspolitik sowie einen Vergütungsbericht vor, mit welchem vergangene Zahlungen offenzulegen sind. Diese Vorgaben der EU-Richtlinie sollen mit dem ARUG II im Rahmen der neu eingefügten §§ 87a und 120a AktG-E behutsam in nationales Recht umgesetzt werden. Insbesondere soll das turnusmäßige Votum der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik des Vorstands inhaltlich lediglich beratenden Charakter haben, sodass die Kompetenz zur Festsetzung und Entwicklung einer Vergütungspolitik weiterhin beim Aufsichtsrat verbleibt.

Bezüglich der Umsetzung der Richtlinienvorgaben auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen ist in den neu eingefügten §§ 111a bis 111c AktG-E künftig eine Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats für alle Geschäfte innerhalb der letzten zwölf Monate, die allein oder in Summe einen Betrag von 2,5 % der Summe des Anlage- und Umlaufvermögens des letzten festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft übersteigen, vorgesehen. Bei Mutterunternehmen i.S.d. § 290 Abs. 1 und 2 HGB ist die Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen nach § 298 Abs. 1 HGB aus dem letzten Konzernabschluss maßgeblich.

Die Änderungen der §§ 87a und 162 AktG-E sollen nach § 26 EG AktG-E ab der ersten Hauptversammlung, die auf den ersten Tag des fünften Monats nach Inkrafttreten des ARUG II folgt, anzuwenden sein.

Alle weiteren Änderungen des AktG finden erst ab dem 01.01. des auf die Verabschiedung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres und damit voraussichtlich ab dem 01.01.2020 Anwendung. Diese Regelungen sind im Zusammenhang mit Hauptversammlungen des Kalenderjahres der Verkündung – voraussichtlich 2019 – nicht anzuwenden.

### Änderungen im HGB

Neben den Änderungen im AktG sieht der RefE zum ARUG II auch Änderungen im HGB vor. Künftig soll die Veröffentlichung eines befreienden Konzernabschlusses im Kontext von § 291 HGB auch in englischer Sprache zulässig sein. Bislang tritt eine Befreiung nur ein, wenn der befreiende Konzernabschluss in deutscher Sprache offengelegt wird.

Darüber hinaus sind einige weitere Änderungen im HGB notwendig, um Dopplungen in AktG und HGB zu vermeiden und den Änderungen des AktG Rechnung zu tragen. Hierbei werden bestehende handelsrechtliche Vorschriften soweit zulässig unter Beibehaltung des bisherigen Publizitätsniveaus in das aktienrechtliche Berichtsregime überführt.

Unter anderem werden die seit Inkrafttreten des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes zwingend zu erfüllenden gesetzlichen Anforderungen über die nichtfinanzielle Berichterstattung der §§ 289b ff. HGB in einem neu eingefügten § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB erweitert. Künftig ist die verpflichtende Erklärung zur Unternehmensführung um Angaben bzgl. der Internetseite der Gesellschaft, auf welcher der Vergütungsbericht inkl. Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über das letzte Geschäftsjahr gemäß § 162 AktG-E, die Angaben über die geltende Vergütungspolitik gemäß § 87a Abs. 1 AktG-E sowie der gültige Vergütungsbeschluss gemäß § 113

Abs. 3 AktG-E öffentlich zugänglich gemacht sind, zu erweitern.

Die Änderungen des HGB sollen nach Art. 83 EGHGB-E erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- bzw. Konzernlageberichte für Geschäftsjahre anzuwenden sein, welche nach dem Ende des vierten Monats nach Inkrafttreten des ARUG II beginnen. Die genaue Erstanwendung hängt somit aktuell noch vom weiteren Verfahrensgang des ARUG II und dem genauen Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen ab.

### Änderungen in weiteren Gesetzen

Über die aktien- und handelsrechtlichen Vorschriften hinaus sieht der RefE zum ARUG II Änderungen im WpHG (zur Bekanntmachung von Geschäften mit nahestehenden Personen) und weiteren Gesetzen vor.

Bei diesen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Folgeänderungen aus den im AktG vorgesehenen Anpassungen bzw. Neuerungen.

### Weiterer Verfahrensgang

Mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum ARUG II beginnt die öffentliche Diskussion.

Diese wird voraussichtlich Anfang 2019 zu einem Regierungsentwurf des ARUG II führen. Das sich anschließende parlamentarische Verfahren muss möglichst bis zum Juni 2019 beendet sein, denn dann endet die Umsetzungsfrist der 2. ARRL in deutsches Recht.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

### Ihr Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB  
Tel. + 49(0)89-55983-248

[christian.zwirner@crowe-kleeberg.de](mailto:christian.zwirner@crowe-kleeberg.de)